

**Merkblatt Hundehaltung** (auf Grundlage der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 BGBl. I S. 838), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145) geändert worden ist)

**Allgemein**

- Welpen dürfen erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden
- dem Hund ist ausreichender Auslauf (min. 1,5 Std) im Freien außerhalb des Zwingers oder der Anbindehaltung und ausreichender Umgang mit der Betreuungsperson zu ermöglichen ( entsprechend Alter, Rasse und Gesundheitszustand des Hundes )
- einzelnen gehaltenen Hunden ist mehrmals täglich längerer Umgang mit der Betreuungsperson zu ermöglichen um ihr Gemeinschaftsbedürfnis zu befriedigen.
- nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden
- Die Betreuungsperson hat für ausreichend Frischluft und angemessene Lufttemperatur zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt
- bei gewerbsmäßiger Zucht mit Hunden (3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder mehr als 3 Würfe pro Jahr) muss sichergestellt sein, dass für jeweils bis zu zehn Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht

**Fütterung und Pflege:** die Betreuungsperson hat

- dem Hund jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung zu stellen
- den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen
- den Hund regelmäßig zu pflegen ( der Rasse entsprechend ) und für seine Gesundheit zu sorgen
- täglich den Kot zu entfernen , den Aufenthaltsbereich sauber und ungezieferfrei zu halten
- 1 x täglich die Unterbringung zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen

**Unterbringung:**

- **Schutzhütte** aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material, so dass sich der Hund daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Die Größe muss so bemessen sein, dass sich der Hund darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen , sowie die Hütte mit seiner Körperwärme warm halten kann ( wenn die Schutzhütte nicht beheizbar ist).
- Es muss außerdem ein witterungsgeschützter, schattiger **Liegeplatz** mit wärme-gedämmtem Boden zur Verfügung stehen.

**Zwinger:**

1. uneingeschränkt nutzbare **Bodenfläche** für einen Hund
  - keine Seite kürzer als zwei Meter und
  - jede Seite mindestens doppelte Körperlänge des Hundes
  - entsprechend Widerristhöhe: 

Widerristhöhe cm	Bodenfläche min. qm
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10
2. für jeden weiteren im selben Zwinger gehaltenen Hund oder für eine Hündin mit Welpen muss zusätzlich die Hälfte der unter Nr. 1 vorgeschriebenen Fläche zur Verfügung stehen.

3. die **Einfriedung** muss
  - so hoch sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten keine stromführenden Vorrichtungen oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden erreichen kann
  - aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht an ihr verletzen kann
4. der **Boden** muss
  - trittsicher sein
  - darf keine Verletzungen oder Schmerzen verursachen
  - leicht sauber und trocken zu halten sein
5. **Trennvorrichtungen** müssen verhindern, dass sich die Hunde gegenseitig beißen können
6. auf min. einer Seite des Zwingers muss der Hund **freien Blick** nach außen haben, befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, so muss der Hund ungehindert ins Freie sehen können
7. bei Einzelhaltung von mehreren Hunden in Zwingern auf einem Grundstück sollen die Zwinger so angeordnet werden, dass die Hunde untereinander Sichtkontakt haben.
8. Hunde dürfen in Zwingern nicht abgebunden werden.

### **Anbindehaltung:**

#### die Anbindung

- muss an einer min. sechs Meter langen Laufvorrichtung frei gleiten können
- muss einen seitlichen Bewegungsspielraum von min. fünf Metern bieten
- muss so angebracht sein, dass der Hund ungehindert seine Schutzhütte aufsuchen, liegen und sich umdrehen kann
- muss gegen ein Aufdrehen gesichert sein
- muss aus einem Material bestehen, welches ein geringes Eigengewicht hat und so beschaffen ist, dass sich der Hund nicht verletzen kann
- darf nur an breiten, nicht einschneidenden Brustgeschirren oder Halsbändern angebracht werden, die sich nicht zuziehen oder zu Verletzungen führen können
- ist min. 2 x täglich zu überprüfen und Mängel sind unverzüglich abzustellen
- Im Laufbereich dürfen keine Gegenstände vorhanden sein, welche die Bewegungen des Hundes behindern oder zu Verletzungen führen können
- der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist

#### **Verbot der Anbindehaltung:**

- bei einem Hund bis zu einem Alter von zwölf Monaten
- einer tragenden Hündin im letzten Drittel der Trächtigkeit
- einer säugenden Hündin
- einem kranken Hund, wenn ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden

### **Haltung in Räumen:**

#### Bei Haltung in Räumen, die nicht der Unterbringung von Menschen dienen

- muss die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht min. ein Achtel der Bodenfläche betragen (falls dem Hund kein ständiger Auslauf ins Freie zur Verfügung steht)
- muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein
- muss in unbeheizten Räumen eine Schutzhütte oder ein trockener, vor Zugluft und Kälte geschützter Liegeplatz zur Verfügung stehen
- muss außerdem ein wärmegeprägter Liegebereich zur Verfügung stehen